

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Imboden (nachfolgend „Spitex“) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“) wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
- d. die Informationen Datenschutz Kunden auf der Website www.spitex-imboden.ch sowie
- e. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

Leistungen

¹ Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche im Leistungsplanungsblatt erfasst ist und einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der Kunden abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlichem). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf ist eine neue Bedarfsabklärung vorzunehmen.

² Mitarbeitende der Spitex erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex und ihren Kunden. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex nicht gestattet.

³ Der Einsatzbeginn liegt in dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitfenster (Block). Grössere Abweichungen werden rechtzeitig telefonisch mitgeteilt.

Einsatz von Dritten

¹ Die Spitex erbringt sämtliche Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.

² Sind neben der Spitex weitere Dienstleister der ambulanten Pflege im Einsatz, liegt es in der Verantwortung des Kunden, den Kontakt zu vermitteln. Die Einsätze müssen koordiniert und das Zeitbudget abgesprochen werden, damit die Kostenübernahme durch die Versicherer sichergestellt werden kann.

Leistungsarten

Es ist zu unterscheiden zwischen den folgenden Leistungsarten:

- Pflegeleistungen nach KVG, welche durch die Krankenversicherung übernommen werden,
- Pflegeleistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG),
- Hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen (HWL) bei ausgewiesenem Bedarf im Sinne des kantonalen Krankenpflegegesetzes (KPG, 506.000 Art. 40 und 41), an denen sich der Kunde in der Regel finanziell beteiligt.
- Mahlzeitendienst im Sinne des kantonalen Krankenpflegegesetzes (KPG, 506.000 Art. 40 und 41), an denen sich der Kunde in der Regel finanziell beteiligt.
- Extraleistungen, die durch den Kunden gewünscht und auch selbst bezahlt werden, sofern diese von Spitex Imboden geleistet werden können.

Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

¹ Die Kosten für Leistungen nach dem KVG richten sich nach den Bestimmungen der KLV. Die Kostenübernahme für Leistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gesetze und den geltenden Tarifverträgen.

² Kosten der Pflegeleistungen, die weder von der obligatorischen Krankenversicherung noch einer anderen Sozialversicherung übernommen und trotzdem vom Kunden ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der Kunden. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung). Die Tarife richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

³ Kosten für Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen sowie Mahlzeitendienst gehen abzüglich der kantonalen und kommunalen leistungsbezogenen Beiträge an die Spitex Imboden nach Art. 41 des KPG resp. Art. 24 in Kombination mit Art. 20 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG, 506.060) zulasten der Kunden. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung). Die Tarife richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

⁴ Werden Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV von der Spitex *vorübergehend* zugunsten von ausserkantonalen Kunden erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons der Kunden),

erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Kantons Graubünden zulasten der Kunden, des Krankenversicherers und der im jeweiligen Kanton dafür bezeichneten zuständigen Stelle für die Deckung der Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG.

⁵ Werden andere Leistungen als jene nach Art. 7 Abs. 2 KLV von der Spitex *vorübergehend* zugunsten von ausserkantonalen Kunden erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons des Kunden), gehen die Vollkosten zulasten der Kunden. Die Rückforderung bei einer allfälligen Versicherung, oder anderen Kostenträger obliegt dem Kunden.

⁶ Werden die Leistungen der Spitex *vorübergehend* zugunsten von Kunden mit Wohnsitz im Kanton Graubünden aber ausserhalb der Spitexregion erbracht, gehen die allfällig ungedeckten Kosten zulasten der Kunden.

Rechnungstellung und Fälligkeit

¹ Leistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet; das heisst, die Spitex schickt die Rechnung direkt dem Versicherer.

² Die Kosten für Hauswirtschaftsleistungen, für Extraleistungen und die Kostenbeteiligung der Kunden an den Pflegeleistungen werden den Kunden direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³ Wird die Vereinbarung mit der Spitex kundenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹ Für Einsätze von Dienstag bis Sonntag, die der Kunde nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt, und für Einsätze am Montag, die der Kunde nicht spätestens 16.00 Uhr am Freitag der Vorwoche abbestellt, stellt die Spitex dem Kunden gemäss offiziellem Tarif Rechnung.

² In Ausnahmefällen sowie im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

Vertragsbeginn und -ende (Kündigung)

¹ Die Einsatzverpflichtung der Spitex richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Voraussetzung ist eine ausdrückliche Auftragserteilung durch Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch den Kunden.

² Für die Kündigung der Vereinbarung reicht die mündliche Form aus. Bereits geplante Einsätze werden gleich wie Absatz ¹, Kapitel Abbestellung von Leistungen, behandelt.

³ Die Vereinbarung endet ohne Kündigung, wenn der Kunde in ein Spital oder Heim eintritt oder stirbt.

Wohnungszugang

¹ Die Kunden sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex zu gewährleisten.

² Erfordern es die Umstände (begründete Sorge über den Gesundheitszustand des Kunden, Unauffindbarkeit), ist die Spitex berechtigt, die Wohnungs- oder Haustür durch die Polizei öffnen zu lassen. Die Sicherheit und Gesundheit des Kunden stehen dabei an erster Stelle. Die Kosten für diese Massnahme werden in Rechnung gestellt.

Schweigepflicht

Die Spitex verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Haftung

Die Spitex haftet für Schäden, die durch Mitarbeitende vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden. Jegliche weitere Haftung wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex und den Kunden ist der Sitz der Spitex.

(Spitex Imboden, April 2024)